

MIETVERTRAG ÜBER ENTNAHMEVORRICHTUNGEN ZUM ANSCHLUSS AN HYDRANTEN IN TRINKWASSERVERTEILUNGSANLAGEN

SAP Auftrag

zwischen

*Name: _____ *Vorname: _____
 *Firma: _____
 *Straße, Nr.: _____ *PLZ, Ort: _____
 *E-Mail: _____
 *Telefon: _____ *Fax: _____
 ggf. vertreten durch: _____

Datum: _____ Unterschrift, Stempel: _____

- im folgenden „Mieter“ genannt -

und der **STADTWERK AM SEE GmbH & Co. KG**, Firmensitz: Kurt Wilde Str. 10, 88662 Überlingen
 Verwaltungssitz: Kornblumenstr. 7/1, 88046 Friedrichshafen

wird folgender Mietvertrag zum Zweck einer vorübergehenden Trinkwasserentnahme aus dem Trinkwassernetz über eine Entnahmevorrichtung an Hydranten mit folgender Ausrüstung geschlossen:

Standrohr mit Wasserzähler (Unterflurhydrant)		Standrohr Nr.:	Zähler Nr.:
Einbaustand:	Datum:	Ausbaustand:	Datum:
Entnahmegarnitur mit Wasserzähler (Überflurhydrant)		Nr.:	Zähler Nr.:
Einbaustand:	Datum:	Ausbaustand:	Datum:
mit der Zählergröße:	Q3 = 4 m³/h	Q3 = 10 m³/h	Q3 = 16 m³/h
Ausrüstung:	Systemtrenner DN 20	Systemtrenner DN 40	Rückflussverhinderer
	Hydrantenschlüssel	GEKA-Kupplung	Schieberschlüssel
		C-Kupplung	
Die Montage/Demontage und Unterweisung erfolgt durch Mitarbeiter von SWSee			

***Die Trinkwasserentnahme erfolgt im Netzgebiet:**

STADTWERK AM SEE	Gemeinde Immenstaad	Gemeinde Owingen
Gemeinde Daisendorf	Stadt Markdorf	Gemeinde Stetten
Hagnauer Gemeindewerk	Stadt Meersburg	

das Abwasser wird in das öffentliche Kanalnetz eingeleitet
 das Abwasserwasser wird nicht in das öffentliche Kanalnetz eingeleitet

Bemerkung:

***Einsatzort:**

PLZ, Ort:	Straße, Nr.:	Hydranten-Nr.:
	Unterweisung durch SWSee	Kunde
Ausgabe:	Name: _____ Datum: _____ Unterschrift: _____	Name: _____ Datum: _____ Unterschrift: _____
Rückgabe:	Name: _____ Datum: _____ Unterschrift: _____	Name: _____ Datum: _____ Unterschrift: _____
event.Wechsel:	Name: _____ Datum: _____ Unterschrift: _____	Name: _____ Datum: _____ Unterschrift: _____

Hinweis: Eine Trinkwasserentnahme ist nicht an allen Hydranten möglich. Für nähere Informationen rufen Sie bitte unter 07541/505 448 an.

Überprüfung bei Rückgabe

	SWSee	Kunde
kein Schaden festgestellt	Name: _____ Datum: _____ Unterschrift: _____	Name: _____ Datum: _____ Unterschrift: _____
Schaden festgestellt	Festgestellte Schäden auf dem Preisblatt (Anlage 2) Instandsetzung und Wiederbeschaffung Entnahmevorrichtung und Zubehör vermerken.	

MIETVERTRAG

ÜBER ENTNAHMEVORRICHTUNGEN ZUM ANSCHLUSS AN HYDRANTEN IN TRINKWASSERVERTEILUNGSANLAGEN

- Anlage 1: Preisblatt Entnahmevorrichtung
Anlage 2: Bestimmungen über die Benutzung von Entnahmevorrichtungen und Hydranten
Anlage 3: Preisblatt Instandsetzung und Wiederbeschaffung Entnahmevorrichtung und Zubehör
Anlage 4: Preisblatt Wasserversorgung (nur bei Verwendung im SWSee Netz)

Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag regelt unter „I. Mietvertrag“ die Vermietung einer Entnahmevorrichtung, „II. Versorgungsvertrag“ die Belieferung mit Wasser.. sowie unter „III Gemeinsame Bestimmungen“.

I. Mietvertrag

§1 Allgemeine Bestimmungen

1. SWSee vermietet dem Kunden eine Entnahmevorrichtung zur vorübergehenden Entnahme von Wasser. § 545 BGB ist ausgeschlossen.
Die Vertragslaufzeit endet am 15.Dez. des laufenden Jahres.
2. Die Entnahme von Wasser ist ausschließlich über die gemietete Entnahmevorrichtung zulässig.
Die Verwendung der Entnahmevorrichtung an einem anderen Einsatzort ist nur mit Zustimmung von SWSee gestattet.
3. Entnahmevorrichtungen zur Entnahme von Trinkwasser werden ausschließlich von SWSee oder deren beauftragten Firma eingesetzt. Der Termin der Ausführung wird in direkter Abstimmung zwischen SWSee oder zwischen der beauftragten Firma und dem Kunden vereinbart.
4. Die Übergabestelle zur Kundenanlage befindet sich an der Entnahmevorrichtung hinter der Sicherungseinrichtung. Für die sich dahinter befindenden Anlagenteile gilt § 12 der Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV).

§2 Mietentgelte

1. Der Kunde zahlt für die Leistungen von SWSee Entgelte gemäß Preisblatt „Entnahmevorrichtung“ (Anlage 1). Die Entgelte sind nach Rechnungslegung vom Kunden an SWSee zu zahlen. Die Rechnungslegung erfolgt jährlich, spätestens jedoch bei Rückgabe der Entnahmevorrichtung.
2. Kosten für Warte- und Wegezeiten, aus fehlender Baufreiheit, die SWSee nicht zu vertreten hat, sowie Kosten, die auf besonderen Wunsch des Kunden hinsichtlich des Zeitpunktes der Ausführung oder des Leistungsumfanges entstehen, werden nach Aufwand gesondert berechnet.

§3 Pflichten des Kunden

1. Ab der Übergabestelle trägt der Kunde die Verantwortung gemäß der Trinkwasserverordnung, der DIN 2001-2 und DIN EN 1717 bis zur letzten Entnahmestelle (z.B. Zapfhahn). Hierunter fallen unter anderem:
 - Fachgerechte Erstellung der Anlage
 - Verwendung geeigneter Materialien
 - Geordneter Betrieb
 - Ordentliche Lagerung der verwendeten Bauteile und Materialien
 - Schutz des öffentlichen Trinkwassernetzes vor Verunreinigung durch Rückfließen von verschmutztem Wasser
2. Bei Verlust der Entnahmevorrichtung hat durch den Kunden eine sofortige Mitteilung an SWSee zu erfolgen.
3. Die Weitergabe der ausgeliehenen Entnahmevorrichtung an Dritte ist nicht gestattet.
4. Vor dem Beginn von Arbeiten (Aufstellen des Standrohres im Straßenraum), die sich auf den Straßenverkehr auswirken, sind gem. § 45 Abs. 6 Straßenverkehrsordnung von der zuständigen Behörde entsprechende Verkehrsanordnungen einzuholen.

§4 Haftung der SWSee GmbH bei Versorgungsstörungen

SWSee haftet bei Versorgungsstörungen gegenüber dem Kunden nach Grund und Höhe gemäß § 6 AVBWasserV.

§5 Haftung des Kunden

1. Der Kunde haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen.
2. Der Kunde verpflichtet sich, alle durch Beschädigung der Entnahmevorrichtung entstehenden Instandsetzungskosten einschließlich Wiederbeschaffungskosten für übergebene Geräte und Zubehörteile gemäß Preisblatt „Instandsetzung und Wiederbeschaffung der Entnahmevorrichtung und Zubehör“ von SWSee (Anlage 2) zu tragen. Ausgenommen sind Schäden aufgrund normaler Abnutzung.
3. Für Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung einer Entnahmevorrichtung durch Dritte entstehen, haftet der Kunde auch dann, wenn SWSee der Benutzung zugestimmt hat. Er stellt SWSee von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, sofern SWSee diese Schäden nicht zu vertreten hat.

§6 Besichtigungs- und Untersuchungsrecht

Die SWSee GmbH ist jederzeit berechtigt, die Entnahmevorrichtung zu besichtigen oder selbst zu untersuchen. Entsprechendes gilt für einen Beauftragten der SWSee GmbH

II. Versorgungsvertrag

1. Mit der Entnahme von Wasser kommt zwischen dem Kunden und dem jeweiligen Wasserversorgungsunternehmen gemäß AVBWasserV oder Satzungsrecht ein Vertrag über die Versorgung des Kunden mit Wasser zustande. Soweit Wasser aus dem Versorgungsnetz der SWSee entnommen wird, gilt das Preisblatt gemäß Anlage 4. Ansonsten sind die Wasserpreise vom jeweiligen Versorgungsunternehmen zu erfragen.
1. Leitet der Mieter Wasser in die öffentliche Kanalisation ein, erhebt das Wasserversorgungsunternehmen den Abwasserkostenbeitrag gemäß der jeweils gültigen Kanalgebührensatzung und leitet ihn an den Kanalnetzbetreiber weiter.
3. Bei einer Vertragsdauer bis zu 12 Monaten erfolgt die Ablesung des Wasserverbrauchs bei der Abgabe der Entnahmevorrichtung zum 15. Dez. des laufenden Jahres. Bei Nichteinhaltung des Abgabetermins wird die Entnahmevorrichtung durch SWSee eingezogen. Die Kosten trägt der Kunde. Die Rechnungslegung erfolgt jährlich oder bei Rückgabe der Entnahmevorrichtung.
 - Abschlagzahlungen sind monatlich zu leisten.
5. Bei Verlust der Entnahmevorrichtung wird der Wasserverbrauch bis zum Zeitpunkt des Eingangs der Verlustanzeige bei SWSee geschätzt. Die Schätzung erfolgt auf der Grundlage der letzten Abrechnung bzw. auf der Grundlage der Verbräuche der vergleichbaren Kundengruppe, unter Berücksichtigung der Zählergröße.
6. Lässt sich bei beschädigten Standrohr-Wasserzählern der Verbrauch nicht mehr einwandfrei ermitteln, so wird, falls nicht Anhaltspunkte für einen noch höheren Verbrauch vorhanden sind, eine Verbrauchsmenge von 30 m³/Monat angenommen und berechnet. Dem Kunden steht es offen nachzuweisen, dass ein geringerer Verbrauch entstanden ist.

III. Gemeinsame Bestimmungen

§7 Kündigung

1. SWSee kann den Vertrag insbesondere dann außerordentlich kündigen, wenn der Kunde:
 - den Entnahmevorrichtung vertragswidrig nutzt
 - die Entnahmevorrichtung an Dritte weitergibt oder
 - im Falle der wiederholten unterlassenen oder verspäteten Mitteilung nach II. Abs. 3 Satz 2 dieses Vertrages.
2. Im Falle der außerordentlichen Kündigung ist der Kunde verpflichtet, die Entnahmevorrichtung unverzüglich an die SWSee GmbH herauszugeben. Unterbleibt die Herausgabe an die SWSee GmbH so ist der Kunde für alle entstehenden Schäden schadenersatzpflichtig.

§8 Schlussbestimmungen

1. Bei vorzeitiger Rückgabe der Entnahmevorrichtung durch den Kunden, vor Ablauf der vereinbarten Vertragszeit, endet der Vertrag am Tage der ordnungsgemäßen Rückgabe. Die Vorlage oder Übergabe von Entnahmevorrichtungen zur Zählerablesung während der Vertragslaufzeit oder etwaige Zählerwechsel aufgrund bestehender Mängel oder wegen Ablaufs der Eichfrist sind hiervon ausgenommen.
2. Die vorliegenden Vereinbarungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
4. Es wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten maschinell gespeichert und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis verarbeitet und genutzt werden. Diese Daten werden an Dritte nur weitergegeben, soweit es nach den Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes zulässig und für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlich ist. Der Kunde erklärt sich mit der Speicherung, Verarbeitung und Nutzung seiner Daten einverstanden.

Ergänzend zu diesem Vertrag gelten:

- Preisblatt Entnahmevorrichtung
- Preisblatt Instandsetzung und Wiederbeschaffung Entnahmevorrichtung und Zubehör
- Bestimmungen über die Benutzung von Entnahmevorrichtungen, Unterflurhydranten und Überflurhydranten
- Preisblatt Wasserversorgung (nur bei Verwendung im SWSee Netz)

Anlage 1

Preisblatt Entnahmeverrichtung

*Miete

SWSee vermietet Entnahmeverrichtungen in den folgenden Nenngrößen und Ausstattungen:

Miete für eine Entnahmeverrichtung je angefangenen Kalendertag, an dem sich der Entnahmeverrichtung im Besitz des Mieters befindet

	netto	brutto ¹⁾
Q3 = 4: maximaler Durchfluss 4 m ³ /h, 1x GEKA-Schlauch-Kupplung	3,18 €	3,40 €
Q3 = 10: maximaler Durchfluss 10 m ³ /h, 1x GEKA-Schlauch- oder 1x C-Fest-Kupplung	3,18 €	3,40 €
Q3 = 16: maximaler Durchfluss 16 m ³ /h, 1x C-Fest-Kupplung	3,25 €	3,48 €

*Montage der Entnahmeverrichtung auf/an den Hydranten

SWSee oder deren beauftragte Firma montiert und demontiert die Entnahmeverrichtung auf Veranlassung des Mieters auf den Unterflurhydranten.

Die Montage erfolgt nur im Beisein des Mieters oder seines Beauftragten. Unmittelbar nach der Montage gehen die Haftung und die Verkehrssicherungspflicht auf den Mieter über.

	netto	brutto ¹⁾
Montage und Demontage der Entnahmeverrichtung	190,00 €	203,30 €

Die Kosten für weitere Leistungen können bei SWSee angefragt werden.

¹⁾ Die Bruttopreise ermitteln sich aus den Nettopreisen zuzüglich der gesetzlich vorgeschriebenen ermäßigten Umsatzsteuer, zurzeit 7%.

Die Preise gelten ab dem 01.01.2014

Anlage 2

Bestimmungen über die Benutzung von Entnahmeverrichtungen und Hydranten

Allgemeine Hinweise

1. Der Mieter einer Entnahmeverrichtung ist für die allgemeine Verkehrssicherungspflicht zuständig.
2. Der Zugang zum Hydranten muss jederzeit, beispielsweise für Feuerlöscharbeiten, gewährleistet sein.
3. Leitet der Mieter Wasser in die öffentliche Kanalisation ein, erhebt das Wasserversorgungsunternehmen den Abwasserkostenbeitrag gemäß der jeweils gültigen Kanalgebührensatzung und leitet ihn an den Kanalnetzbetreiber weiter.
4. Für die ordnungsgemäße Installation der Verteilungs- oder Befüllungsanlage ab der Übergabestelle des Trinkwassers an der Entnahmeverrichtung ist der Mieter verantwortlich.
5. Die Entnahmeverrichtung darf ausschließlich für die Entnahme aus dem Trinkwasserleitungsnetz verwendet werden. Eine Zweckentfremdung ist untersagt.
6. Entnahmeverrichtungen sind gegen Zug, Stoß, Schlag und andere Schäden zu sichern. Bei Frostgefahr und zur Vermeidung von Diebstahl sind Entnahmeverrichtungen nach der Verwendung sofort zurück zu bauen und geschützt bzw. frostsicher aufzubewahren.
7. Beregnungsanlagen oder andere Spritzanlagen müssen Sicherheitsabstände zwischen Düse und Freileitung einhalten. Diese sind beim Betreiber der Freileitung zu erfragen.
8. Der Anschluss der Entnahmeverrichtungen sowie die Bedienung des Unterflurhydranten dürfen ausschließlich durch technisch unterwiesene Personen durchgeführt werden.
9. Für Schäden, die nicht auf normalen Materialverschleiß zurück zu führen sind und die nicht im Verantwortungsbereich der SWSee GmbH liegen, macht die SWSee GmbH Schadenersatz geltend.
10. Auch bei Wasserentnahme an Hydranten, deren Nutzung vorher nicht beantragt und geprüft sowie durch die SWSee GmbH bestätigt wurde, haftet der Mieter im Falle von Folgeschäden und ist zu Schadenersatz verpflichtet.
11. Bei Störungen am Hydranten oder an der Entnahmeverrichtung sowie bei Verlust der Entnahmeverrichtung ist unverzüglich der Störungsdienst unter (0800 505 3333) zu benachrichtigen.
12. Wird der Entnahmeverrichtung nicht mehr für die Wasserentnahme benötigt, ist diese sofort vom Hydranten zurückzubauen.
13. Bei Verlust der Entnahmeverrichtung ist außerdem Anzeige im zuständigen Polizeirevier zu erstatten.

Bedienungsanleitung für die Wasserentnahme über Unterflurhydranten

1. Die Straßenkappe des Unterflurhydranten vor dem Öffnen von grobem Schmutz befreien.
2. Die Straßenkappe mit dem Hydrantenschlüssel öffnen. Eventuell vorhandenen Schmutz am Unterflurhydranten zunächst grob, anschließend mit Besen oder Handfeger beseitigen.
3. Den gegebenenfalls vorhandenen Schutzdeckel von der Bajonettklau des Unterflurhydranten entfernen.
4. Hydrantenschlüssel auf den Vierkant am Unterflurhydranten aufsetzen.
5. Mit dem Hydrantenschlüssel den Unterflurhydranten bis zum deutlich spürbaren Anschlag öffnen (gegen den Uhrzeigersinn) und so lange abspülen, bis klares Wasser austritt, jedoch mindestens 5 Minuten.
6. Den Unterflurhydranten mit dem Hydrantenschlüssel wieder bis zum deutlich spürbaren Anschlag schließen (im Uhrzeigersinn).
7. Sollte der Wasserstand im Unterflurhydranten jetzt nicht absinken, bitte unverzüglich den Störungsdienstunter (0800 505 3333) benachrichtigen.
8. Die Verschlusskappe vom Standrohrwasserzähler abnehmen.
9. Die Fußverschraubung am Standrohrwasserzähler bis ganz nach unten drehen.
10. Den Standrohrwasserzähler auf die Bajonettklau des Unterflurhydranten setzen, Standrohrwasserzähler im Uhrzeigersinn drehen, fest anziehen.
11. Auslaufventile am Standrohrwasserzähler schließen.
12. Den Unterflurhydranten mit dem Hydrantenschlüssel bis zum deutlich spürbaren Anschlag öffnen. Die vollständige Öffnung ist nach ca. 9 Umdrehungen des Hydrantenschlüssels erreicht.
13. Beide Auslaufventile am Standrohrwasserzähler vollständig öffnen und den Standrohrwasserzähler mindestens 5 Minuten spülen.
14. Erst danach die Verteilungs- oder Befüllungsanlage anschließen.

Achtung!

Bei Nichteinhaltung der Reihenfolge besteht die Gefahr der Trinkwasserverschmutzung!

Da Standrohrwasserzähler mit Trinkwasser in Berührung kommen, sind sie beim Transport, nach jedem Einsatz und bei der Lagerung mit der Verschlusskappe zu verschließen.

Betrieb des Standrohrwasserzählers

1. Die Wasserentnahme ausschließlich über die am Standrohrwasserzähler befindlichen Auslaufventile regulieren.
2. Den Hydrantenschlüssel während der Wasserentnahme über den Standrohrwasserzähler vom Unterflurhydranten abnehmen, um die Bedienung durch Unbefugte zu verhindern.

Rückbau des Standrohrwasserzählers

1. Hydrantenschlüssel auf den Vierkant am Unterflurhydranten aufsetzen.
2. Den Unterflurhydranten bei laufender Wasserentnahme mit dem Hydrantenschlüssel bis zum deutlich spürbaren Anschlag schließen.
3. Den Standrohrwasserzähler vom Unterflurhydranten lösen. Die Verschlusskappe auf die Fußverschraubung des Standrohrwasserzählers aufsetzen.
4. Kontrollieren, dass kein Wasser aus dem Unterflurhydranten austritt.
5. Der Unterflurhydrant entleert sich selbständig innerhalb von ca. 2 bis 3 Minuten. Sollte der Wasserstand im Unterflurhydranten jetzt nicht absinken, bitte unverzüglich den Störungsdienst unter (0800 505 3333) benachrichtigen.
6. Den gegebenenfalls vorhandenen Schutzdeckel auf die Bajonettklau aufsetzen.
7. Die Straßenkappe des Unterflurhydranten schließen.

Überflurhydranten mit Entnahmeverrichtung

Für die Benutzung von Überflurhydranten mit Entnahmeverrichtung sind folgende Punkte unbedingt zu beachten:

Öffnen des Hydranten

1. Deckkapseln abschrauben
2. Kupplungsstück mit Entnahmeverrichtung des Wasserversorgungsunternehmens ankuppeln und Absperrarmatur leicht öffnen
3. Hydrantenabsperrung durch langsames Linksdrehen des Hydrantenkopfes mit dem Schlüssel bis zum deutlich spürbaren Anschlag öffnen
4. Hydrant und Entnahmeverrichtung durch das ausströmende Wasser mindestens 5 Minuten spülen
5. Absperrarmatur an der Entnahmeverrichtung schließen und ggf. Schläuche ankuppeln
6. Erforderliche Wasserentnahme nur durch entsprechendes Öffnen der Absperrarmatur an der Entnahmeverrichtung regeln. Zum Ende der Arbeitszeit ist die Hydrantenabsperrung zu schließen.

Schließen des Hydranten

1. Absperrarmatur an der Entnahmeverrichtung schließen und gegebenenfalls Schläuche abkuppeln
2. Hydrantenabsperrung bei leicht geöffneter Absperrarmatur an der Entnahmeverrichtung bis zum deutlich spürbaren Anschlag durch Rechtsdrehen des Hydrantenkopfes mit dem Bedienungsschlüssel schließen
3. Absperrarmatur an der Entnahmeverrichtung vollständig öffnen
4. Hydranten vollständig entleeren
5. Entnahmeverrichtung demontieren
6. Deckkapsel wieder aufschrauben

Wichtig: Bei jedem erneuten Einsatz einer Entnahmeverrichtung sind die oben genannten Schritte für eine sichere Installation von neuem durchzuführen und alle Teile auf Ihre Funktionsfähigkeit hin zu prüfen.

MIETVERTRAG

ÜBER ENTNAHMEVORRICHTUNGEN ZUM ANSCHLUSS AN HYDRANTEN IN TRINKWASSERVERTEILUNGSANLAGEN

SAP Auftrag

Schadensmeldung

Name:	Vorname:
Firma:	
Straße, Nr.:	PLZ, Ort:
Geburtsdatum:	E-Mail:
Telefon:	Fax:
Standrohr Nr.:	Zählernummer:

Preisblatt Instandsetzung und Wiederbeschaffung Entnahmeverrichtung und Zubehör

Alle für Entnahmeverrichtung eingesetzten Materialien und Werkstoffe sind für die Trinkwasserversorgung nach DIN 2001-2 und DIN 50930-6 geeignet.

Für die Beschädigung und den Verlust von der Entnahmeverrichtung macht SWSee Schadenersatz geltend. Schadenersatzzahlungen unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

Nr.	Schaden	Preise netto
1.	Außen verunreinigter Entnahmeverrichtung	25,00 €
2.	Verlust oder beschädigte Schnellkupplung GEKA – mit Innengummi, R 1"	6,71 €
3.	Verlust oder beschädigte Kupplung C x 2 – Material Messing	26,77 €
4.	Verlust oder beschädigter Feinfilter – Material A4-Edelstahl mit Edelstahlgewebe	141,80 €
5.	Verlust oder beschädigtes Standrohr – Unterteil für Unterflurhydrant DN 80	276,32 €
6.	Verlust oder beschädigter Systemtrenner DN 20 x 1"	210,14 €
7.	Verlust oder beschädigter Systemtrenner DN 40 x 2"	698,20 €
8.	Verlust oder beschädigter Wasserzähler Q3 = 4	29,75 €
9.	Verlust oder beschädigter Wasserzähler Q3 = 10	170,20 €
10.	Verlust oder beschädigter Wasserzähler Q3 = 16	209,90 €
11.	Verlust oder beschädigter mit Systemtrenner DN 20	210,14 €
12.	Verlust oder beschädigter mit Systemtrenner DN 40	698,19 €
13.	Verlust oder beschädigter Hydrantenschlüssel- DIN 3223/C, für Schieber und Unterflurhydranten, – 1100 mm lang, für Außenvierkant 32 mm	50,17 €
14.	Verlust oder beschädigte Verschlusskappe für Entnahmeverrichtung – DN 80, Material LD-PE	6,70 €
15.	Verlust Entnahmeverrichtung für Überflurhydranten mit Systemtrenner ohne Wasserzähler Qn 2,5	373,66 €
16.	Verlust Entnahmeverrichtung für Überflurhydranten mit Systemtrenner ohne Wasserzähler Qn 6/Qn 10	1123,71 €
17.	Verlust oder beschädigter Hydrantenschlüssel – DIN 3223/A, für Überflurhydranten,	44,38 €
	Summe	€

Überprüfung bei Rückgabe

Schaden festgestellt	SWSee		Kunde	
	Name:	Unterschrift:	Name:	Unterschrift:
Datum:		Datum:		